

Kreis Blatt



für den Kreis Uffingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Nr. 152.

Donnerstag, den 21. Dezember 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Betr.: Weihnachtsmehl.

Aus ersparten Vorräten des Kreises gelangen dieser Woche auf den Kopf der Bevölkerung $\frac{1}{2}$ Pfund Weizenmehl zur Ausgabe. Dieses Mehl wird verkauft ohne Brotkarten bezw. irgendwelche Verkaufsbeschränkungen.

Die Verteilung ist der Kreis-Lebensmittelstelle übertragen worden und werden die einzelnen Gemeinden von dieser Stelle aus benachrichtigt werden.

Uffingen, den 20. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
v. Bezold, Rgl. Landrat.

Uffingen, den 14. Dezember 1916.

Die Herren Bürgermeister wollen auf ortsübliche Weise bekannt machen lassen, daß alle noch nicht ausgehobenen unausgebildeten Landsturm-Mitglieder bei dem Verziehen in einen anderen Ort verpflichtet seien, sich bei den Ortspolizeibehörden (Bürgermeistern) ab- und anzumelden, wie die Militärpflichtigen nach § 25 der Wehrordnung, daß Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bestraft wird.

Von jedem An- und Abzug von unausgebildeten Landsturmpflichtigen ist mir sofort Anzeige zu machen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Den Herren Bürgermeistern lasse ich in den nächsten Tagen je 2 Druckexemplare des Jahresberichts der Kaspischversicherungsanstalt der württembergischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1915 zugehen.

Indem ich auf die günstigen Ergebnisse der Kasse hinweise, ersuche ich die Herren Bürgermeister, den ortsangehörigen Landwirten bei geeigneten Gelegenheiten zu empfehlen, sich gegen Kasse bei der vorbenannten Anstalt zu versichern.

Uffingen, den 18. Dezember 1916.

Der Landrat

als Vorsitzender des Sektionsvorstandes.
860 S. v. Bezold.

Uffingen, den 15. Dezember 1916.

Der Gemeinderichter Philipp Uffinger zu Wilhelmsdorf ist zum Waisenrat dieser Gemeinde ernannt und heute von mir verpflichtet worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

13427 Schönfeld, Kreissekretär.

Uffingen, den 13. Dezember 1916.

An Stelle des freiwillig aus dem Dienst getretenen Gemeinderichters Solz zu Niederlaufen ist Herr erste Schöffe Karl Albenn zu derselben zum Gemeinderichter ernannt und auf die Dauer von 8 Jahren, vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1924, ernannt und von mir bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Uffingen, den 18. Dezember 1916.

Zu seinem Führer durch die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung hat der Landessekretär Wahsmuth von der Landesversicherungsanstalt in Rastatt zwei kleine Nachträge herausgegeben.

Der eine behandelt „die Verbesserungen der Reichs-Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1916“, während der andere Nachtrag über die Rechte der im Heeres- und Kriegsdienste stehenden Versicherten und der Hinterbliebenen im Heeres- und Kriegsdienste verstorbenen Versicherter an die Reichs-Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung“ in kurzer übersichtlicher Form nähere Auskunft gibt.

Beide Nachträge sind für weite Kreise der Bevölkerung, insbesondere für die zum Kriegsdienste eingezogenen Versicherten, für die erkrankten und verwundeten Versicherten und für die Hinterbliebenen im Kriege gefallener Versicherter als wertvolle Belehrungs- und Auskunftsmittel, zu empfehlen.

Der Preis stellt sich für das Stück auf 25 Pfg. Bestellungen werden bis zum 1. Januar 1917 hier entgegengenommen.

Königliches Versicherungsamt
der Vorsitzende
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Anlagenliste vom 11. Dezember d. Js. — offene Stellen für Kriegsbeschädigte — liegt auf dem Landratsamte und auf dem Bürgermeisterrat hieselbst zur Einsicht offen.

Uffingen, den 12. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Polizeiverordnung.

Reklamenplakate für öffentliche Schaustellungen jeder Art und Programm-Anzeigepflicht der Lichtspielunternehmer.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Polizeibezirks Frankfurt a. M. verordnet was folgt:

§ 1

Von der öffentlichen Straße aus sichtbare Plakate oder sonstige Ankündigungsmittel, durch die für öffentliche Schaustellungen jeder Art (Theater, Kinos, Varietés, Kabarette, Zirkusse, Panoptikons, Schaubuden) Reklame gemacht wird, dürfen Abbildungen von Verbrechen, Gewalttätigkeiten, Unglücksfällen und sonstigen schreckenerregenden Dingen, sowie stillos anstößige Abbildungen nicht enthalten.

§ 2

Rein in Bildform oder auffällige Schriftform gehaltenes von der öffentlichen Straße aus sichtbares Reklameplakat für die in § 1 bezeichneten öffentlichen Schaustellungen darf einen größeren Flächeninhalt als 5000 qcm (z. B. 1 m Höhe und $\frac{1}{2}$ m Breite) haben. Der Gesamtflächeninhalt aller derartigen an einem und demselben Gebäude anzubringenden Plakate darf 10000 qcm nicht überschreiten.

Auf Reklameplakate an den öffentlichen Anschlagstulen findet diese Größenbeschränkung keine Anwendung.

Den Inhabern der Vergnügungsanstalten bleibt abgesehen von den bezeichneten Reklameplakaten der Aushang oder Anschlag von Theaterzetteln oder Programmen in der bei den Theatern üblichen Form und Größe überlassen.

§ 3

Ankündigungsmittel, die Lichtspielvorstellungen zum Gegenstand haben, dürfen nicht auf Lichtspiele oder Teile von solchen (Titel oder Zusatztitel) hinweisen, die zensurpolizeilich verboten sind.

§ 4

Vor den Lichtspieltheatern anzubringende Plakate in Bildform oder auffälliger Schriftform dürfen auf keine Lichtspielvorführungen hinweisen deren Besuch Kindern zensurpolizeilich untersagt ist.

§ 5

Die Lichtspielunternehmer sind verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde das Programm der Darbietungen spätestens 24 Stunden vor der Ausführung anzuzeigen. Hierbei ist Titel, Ursprungsfirma, Datum der zensurpolizeilichen Genehmigung und Zensurnummer der einzelnen Filme anzugeben. Es dürfen keine anderen Filme vorgeführt werden, als die, welche in dem eingereichten Programm bezeichnet sind.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember ds. Js. in Kraft.
Wiesbaden, 17. 11. 16. Der Regierungspräsident.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsverlorenen (Kapitalabfindungsgesetz, vom 8. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 684)) wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

Ausführungsanweisung

eclaffen:

(Schluß).

7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Richtigkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften u. dgl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht beschränken dürfen, sondern selbstständig geeignete Ermittlungen anstellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern,

Handwerkerrkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

- a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar;
- b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen Vereine für Kleinwohnungswesen oder die Revisionsverbände der Baugenossenschaften;
- c) die nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

8.

Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement), — Reichs-Marineamt, Reichs-Kolonialamt — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit nicht nach Nr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung hiervon abzusehen ist.

9.

Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise (Stadtkreise) liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, hat der Landrat (Bürgermeister) des Wohnorts oder Aufenthaltsorts (Nr. 2), nachdem er die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs. 2 c gehört hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache abzugeben. Dieser übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2 a und b, erteilt die Bescheinigung und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.

10.

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebühren bestimmte Kasse an den im Besondere der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppen-Angehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Ueber den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Pensionempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Übertragung des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebühren in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.

11.

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Überwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militär-

verwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Überwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Überwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde-(Guts-)vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dgl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

12.

Ueber Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zivildienstwege an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Justizminister.

Beseler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.

Lenke.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 19. Dezbr. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf beiden Somme Ufern wurde das Geschütz- und Minenwerferfeuer vorübergehend lebhafter.

Nordwestlich und nördlich von Reims sind französische Abteilungen, die nach starker Feuertorbereitung gegen unsere Gräben vorgingen, zurückgetrieben worden.

Heeresgruppe Kronprinz.

Am Nachmittag steigerte sich auf dem Ostufer der Maas der Feuerkampf. Die Franzosen griffen den Fosses-Wald an. Die vor unserer Stellung liegende Chambrettes Fe. blieb nach Nahkampf in ihrer Hand; an allen anderen Stellen der Angriffsfront wurden sie abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Südlich des Narocz-Sees und südlich der Bahn Tarnopol—Zloczow nahm zeitweilig die Artillerietätigkeit zu.

Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Josef.

Am Gutin-Limanek in den Waldkarpaten wurden russische Patrouillen, an der Paleputna-Straße Angriffe eines russischen Bataillons abge schlagen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radensen.

Bei Teilkämpfen wurden in den beiden letzten Tagen über tausend Russen und Rumänen gefangen eingebracht und viele Fahrzeugen — meist mit Verpflegung beladen — erbeutet.

In der Nord-Dobrußja hat der Feind seinen Rückzug über zwei ausgebaute Stellungen hinaus fortgesetzt. Die Armee dringt gegen die untere Donau vor.

Mazedonische Front.

An der Struma Patrouillen-Unternehmungen, die für die bulgarischen und osmanischen Truppen günstig ausgingen.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

— Haag, 19. Dezbr. (Priv.-Tel. der Frkt. Btg., ff.) Die „Times“ meldet aus Jassy vom 13. Dezember: In Jassy und anderen Städten der Moldau kommen unaufhörlich Flüchtlinge aus der Walachei an. Die Bevölkerung von Barlab hat sich verdreifacht; auch Galatz und Braila sind

überfüllt. Die Flüchtlinge kommen hauptsächlich aus den Städten. Die Bauern bleiben und legen gegenüber den eindringenden Feinden eine große Gleichgültigkeit an den Tag.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Mit Rücksicht auf die zur Zeit herrschenden besonderen Betriebsverhältnisse werden die auf den Stationen der preussisch-österreichischen Staatsbahnen und der Reichsbahnen für den Ausflugsverkehr ausliegenden Sonntagskarten und Wochentagskarten mit Sonntagskartenpreisen vom 20. d. Mts. ab bis auf weiteres nicht mehr ausgegeben.

* Die letzte Woche vor Weihnachten bringt trotz des Krieges die erwartungsfrohe, feierliche Stimmung unserer Kleinen mit sich. Denn mit dem Christfest ist das deutsche Gemüt aufs innigste verwoben, an ihm tritt es in seiner ganzen Schönheit und Innigkeit in die Erscheinung. Und es schadet nicht viel, wenn Pfeffertuchen, Rüsse und Festgebäck auch in diesem dritten Weihnachten nicht so reich wie in den Friedensjahren auf dem Gabentische ausgebreitet werden können. Das wenig viel sei, schafft erst die Lust herbei, sagt Goethe, und der große Herzenskundige hat, wie so tausendmal, auch hiermit Recht. An nützlichen und erfreulichen Gaben anderer Art wird es nicht fehlen. Wo Weihnachtsurlauber dahelmei weilen, da leuchtet und glänzt der Christbaum am Heiligen Abend wie noch nie. Die Weihnachtsstimmung aber des gesamten deutschen Volkes wird getragen und gehoben von dem Bewußtsein, daß an der Schwelle des Festes das große Friedensangebot von Deutschland und dessen treuen Verbündeten ausgeht. Was an uns ist, haben wir getan zur Verwirklichung des Weihnachtsrufes der himmlischen Heerscharen: Friede auf Erden!

* Dank- und Bittgebet. Der Bischof hat für die Diözese Limburg einen neuen allgemeinen Bettag angelegt, „zum Dank gegen Gott für die uns seither erwiesene göttliche Guld und Hilfe, zur Erreichung eines glücklichen Ausgangs des Krieges und zur Erlangung eines die Ehre und Sicherheit unseres Vaterlandes verbürgenden Friedens.“ Als Tag der Abhaltung ist der 27. Dezember bestimmt.

— Dorstweil, 19. Dezbr. Gefreiter Hauptmann (7. Komp. Inf.-Reg. 190) ist mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet worden. Er ist der jüngste der drei im Felde stehenden Söhne unseres Herrn Reichers Hartmann.

— Frankfurt, 18. Dezbr. Nachdem der Milchhändler und Groß-Landwirt Joh. Richter-Bartmann wegen Milchwuchers zu 1000 Mark Geldstrafe verurteilt worden ist, hat das Polizeipräsidium dem Manne den Handel mit Milch und allen sonstigen Lebensmitteln untersagt. Der Polizeipräsident bezeichnet in der öffentlichen Bekanntmachung Richter als einen „gemeingefährlichen Milchhändler und Preiswucherer“.

— Gamburg, 19. Dez. Die Stadtverwaltung entschloß sich einstimmig, das Anwesen des Freiherrn von Freyberg, das sog. Schloßchen, nebst 24 Morgen anliegendem Besitz zwecks Anlage eines Stadtparks mit Heldenbain und Jugendspielflächen zum Preis von rund 92000 Mark anzukaufen. Weiter soll das gesamte Domänenland in der Gemarkung 156 Morgen groß, zur Lage von 98000 Mark erworben werden zwecks Uebereignung an die Bürgerschaft. Kriegsbeschädigte sollen dabei bis zu 30 Prozent Ermäßigung gegen den Erwerbungspreis genießen. Damit auch die Kinderbeteiligten lauten können, wird schon ein fortlaufender Abtrag von 3 Prozent der Kaufsumme einschließlich der durch die fortlaufende Tilgung zuwachsenden Zinsen als genügend angesehen, für Kriegsbeschädigte 1 Prozent.

— Gösch a. M., 19. Dezbr. Heute mittag gegen 7 1/2 Uhr wurden bei Nied zwei in den Gleisen arbeitende Pfasterer von einem Zug Frankfurt—Limburg überfahren und auf der Stelle getötet.

Bermischte Nachrichten.

— Ein Anbenken an die Belagerung Straßburgs fand man in einem alten Straß-

Patrizierhaus der Judengasse, worin sich eine Buchdruckerei befindet. Dort stieß man auf den darstellenden Hohlraum, der eine kostbare altchinesische Rüstung und ein kostbares Tafelgeschirr aus feinstem Chinesischporzellan barg. Die Wertstücke waren vom Mauer eingemauert und dann ohne bekannten Schlüssel gelassen worden. Der Fund wurde im Stadtmuseum überliefert.

Köln, 15. Dez. Die Stadt überraschte die Bürgerschaft mit der Nachricht, daß zum nächsten Festtags-Tafelapparat, Printen, Puddingpulver, Kuchepulver und Apfelsinen in solchen Mengen zu haben seien, daß jedermann die ihm zustehende Portion erhalten kann. Die Stadtverwaltung hat für die Bürgerschaft noch eine andere Ueberraschung in petto. Sie wird ihr einen Weihnachts-Flischmarkt verschaffen. Zu diesem sind ziemlich umfangreiche Warenbestände angesetzt worden, die im Wege der Verlosung zu haben sind. Dafür stehen zur Verfügung: 100 Gänse, 2000 Mastkaninchen und 5500 Hühner. — Glückliches Köln!

Simmern (Hunsrück), 18. Dezbr. Bei einem Feuer verbrannt ist die 92 Jahre alte Schmied, deren Kleider am Herdfeuer in Brand geraten.

Berlin, 18. Dez. Einen schweren Verlust erlitt eine Frau, die vom Kurfürstendamm nach Potsdam abfahren wollte. Sie beauftragte einen Kutscher, ihr Handgepäck nach dem Bahnhof zu bringen. Während man noch mit den Vorbereitungen beschäftigt war, wurde von dem Rad weg eine Lederhandtasche gestohlen, die an Geld und Wert 17000 Mark enthielt, darunter 3000 Mark bares Geld, ein Buch der Darmstädter Bank für 1000 Mark und Schmuckstücke aller Art. Der Dieb fehlt noch jede Spur.

Benachrichtigung der Stadt Usingen.

Anschluß an unsere Benachrichtigung vom 15. d. Mts., geben wir nachstehend in kurzen Worten den Inhalt des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Warenumschlags bekannt.

1. Wer ist steuerpflichtig?

Wer, der im Inland ein stehendes Gewerbe oder einen Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes betreibt, ist zur Erzielung von Einnahmen aus Warenumsatz gezielte geschäftliche Tätigkeit.

Ein Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, Gartenbau, sowie der Bergwerksbetriebe. Der Betrieb eines stehenden Gewerbes steht dem Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Lagerbetriebe gleich, wenn der Gewerbetreibende im Inlande wohnt und die Waren im Inlande abgesetzt sind.

Die Gewerbetätigkeit einer Unternehmung ist dadurch ausgeschlossen, daß sie von natürlichen Körperschaften, oder einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die ihre eigenen Mitglieder liefern, betrieben wird.

Die Lieferung von Waren ist u. a. an: die Lieferung von Gas, elektrischem Licht, Heizungswasser, Vieh, Nahrungsmitteln, Gegenständen, Zeitungen, Zeitschriften und Korrespondenzen, Photographien und sonstigen Leistungen.

Die Warenlieferungen stehen gleich die Lieferungen aus Verträgen. Dem Umsatzsteuerpflichtigen hiernach z. B. die vertragsmäßige Erzeugung von Gebäuden oder Brücken, der Bau von Wasser- oder Gasleitungen, Ueberlandzentralen, etc.

Die Umsatzsteuer unterliegen gleichfalls die Leistungen bei Neu- und Umbauten, wie z. B. das Aufsetzen eines Daches, der Türen, Fenster, etc., der Defekte, Fußböden und Treppen, die Veränderung des Wertes von Sachen, so liegt eine der Warenlieferung gleich die Lieferung vor, wenn die Sachen vom Lieferanten aus oder mit von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen, zu ändern oder auszubessern sind und es sich hierbei nicht bloß um die Nebenarbeiten handelt.

Mehrere, d. h. verschiedene Arten von Betrieben oder auch Zweigniederlassungen eines Steuerpflichtigen sind zusammenzufassen und gelten im Rahmen dieses Gesetzes als ein einheitliches Gewerbe.

Wird für eine Warenlieferung im Betrage von mehr als 100 Mark, die nicht im Betriebe eines inländischen Gewerbes erfolgt, im Inlande Zahlung geleistet, so hat der Empfänger der Zahlung binnen 2 Wochen ein schriftliches Empfangsbekenntnis zu erteilen und mit eins vom Tausend des Betrages der Zahlung zu versteuern. Die Abgabe wird durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet. Der Vertrieb der Stempelmarken erfolgt durch die Postanstalten.

1. Was ist steuerpflichtig?

Der Gesamtbetrag der Zahlungen, die der Gewerbetreibende im Laufe des Kalenderjahres für die im Betriebe seiner Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat, sofern derselbe den Betrag von 3000 Mark übersteigt.

Als Bezahlung einer Lieferung gilt jede Leistung eines Gegenwertes, auch wenn sie nicht durch Geld-Bezahlung erfolgt. Bei Tauschgeschäften gilt jede der beiderseitigen Leistungen als Bezahlung.

Der Steuerpflichtige ist auch berechtigt, an Stelle der in dem Steuerzeitraum erfolgten Zahlungen in der Anmeldung den Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe während der Steuerzeit daraus erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung anzugeben und danach die Steuer zu entrichten.

3. Höhe der Steuer und Zahlungsweise.

1. Der Steuersatz beträgt 1 vom Tausend des Gesamtbetrages der Zahlungen in Absetzungen von 10 Pfg. für je volle 100 Mark. Teilbeträge von 100 Mark scheiden bei der Berechnung der Steuer aus.

Jeder Steuerpflichtige hat die Pflicht, bis zum 30. Januar jeden Jahres

a) die Summe der empfangenen Zahlungen für im abgelaufenen Kalenderjahre im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren bei der Stadtkasse hierselbst schriftlich anzumelden. Die Anmeldung kann auch mündlich erfolgen.

Hat der Betrieb nicht bis zum Jahres-Ende bestanden, so hat die Anmeldung innerhalb 30 Tagen nach Beendigung des Betriebes zu erfolgen.

Für die erste Anmeldung im Jahre 1917 kommen alle Zahlungen in Frage, die während des Kalenderjahres 1916 eingegangen sind, sowie insbesondere, wieviel davon auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember entfallen.

b) zugleich mit der Anmeldung die Steuer bar einzuzahlen.

2. Eine behördliche Veranlagung und Zahlungsaufforderung findet zunächst nicht statt. Die Pflicht zur Zahlung der Steuer tritt ohne weiteres ein mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Abgabe zu entrichten ist, auch ohne Rücksicht auf die Anmeldung.

Die Formulare zu den Anmeldungen werden bei der Stadtkasse zur unentgeltlichen Abgabe an die Steuerpflichtigen bereit gehalten, das Eingehen derselben wird noch bekannt gegeben.

Nicht unterschriebene Anmeldungen gelten als nicht eingereicht.

4. Verschiedenes.

1. Die Gewerbetreibenden, die ordnungsmäßige Bücher führen, haben diese Bücher und alle erhaltenen Empfangsbekenntnisse über ihre Zahlungen 5 Jahre lang vom Schlusse des Kalenderjahres ab, in welchem sie die Steuer entrichtet haben, aufzubewahren. Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

2. Ist der Betriebsinhaber nicht imstande, den tatsächlichen Gesamtbetrag der erhaltenen Zahlungen anzugeben, weil er keine geregelte Buchführung hat, und ihm anderweitige Anlagen für eine genaue Berechnung fehlen, so hat er

a) dieses in der Anmeldung (vergleiche III, 1 a) schriftlich zu versichern,

b) für die zu versteuernde Summe einen schätzungsweisen Betrag anzugeben,

c) nach dieser von ihm geschätzten Gesamtsumme die Steuer zu entrichten.

3. Auf Erfordern ist Auskunft zu erteilen und sind die bezüglichen Schriftstücke vorzulegen.

Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Auch kann die Steuerstelle selbst eine Schätzung vornehmen und danach die Steuer erheben. Hiergegen ist Beschwerde im Verwaltungswege zulässig, sie hat aber keine aufschiebende Wirkung.

4. Direktivbehörde ist die Ober-Postdirektion in Rastatt.

Usingen, den 15. Dezember 1916.

Der Magistrat.
L. H. Mann.

Beste Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 20. Dezbr. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

An der Somme, an der Aisne und in der Champagne sowie auf dem Ostufer der Maas nur in einzelnen Abschnitten wechselnd starkes Artilleriefeuer und Patrouillen-Tätigkeit.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts wesentliches.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

In den Bergen auf dem Ostufer der goldenen Bistritz scheiterten mehrere Angriffe russischer Bataillone.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Nichts Neues.

Razebonische Front.

Bereinzelt wird die Artillerie-Tätigkeit lebhafter. Der Erste Generalquartiermeister Lubendorff.

Fertige Feldpostbriefe

(in 1 Pfund-Packung)

mit
Portwein, Sherry
und Cognac

1) wieder eingetroffen.

Dr. A. Lötze.

Preise für Herrn-Bedienung

Rasieren	M. 0.20
Haarschneiden	" 0.50
Barthschneiden	" 0.30
Kopfwaschen	" 0.30

Preis-Ermäßigung
bei Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Louisestr. 87.



Schönes Weihnachtsgeschenk:
Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Pfg. —
erhältlich in sämtlichen deutschen Buchhandlungen und in
R. Wagners Buchdruckerei.

Mein Lager in
fertigen Anzügen, Ueberzieher,
Ulster und Joppen

bietet
noch große Auswahl in guten Qualitäten
bei billigen Preisen.

Em. Hirsch.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Der Krieg 1914/16.

Werden und Wesen des Weltkriegs, dargestellt in
umfassenderen Abhandlungen und kleineren Sonder-
artikeln, mit hervorragenden Fachmännern heraus-
gegeben von Dietrich Schäfer. Mit vielen Karten,
Plänen, Kunstblättern, Textbildern und statistischen
Beilagen. Erster Teil, in Leinen gebunden 10 Mark

(Fortsetzung erfolgt nach Friedensschluß und Freigabe durch die Zensur.)

Atlas zum Kriegeschauplatz 1914/16.

23 Haupt- und 10 Nebenkarten aus Meyers Konver-
sations-Lexikon. In Umschlag zusammengeh. 1,50 M.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Nachstehend bringe ich den Wortlaut der be-
züglich der Straßenreinigung bei Schneefall und
Eisglätte in Frage kommenden §§ der Pol.-Ver-
ordnung vom 31. 12. 13. in Erinnerung mit dem
Ersuchen für Beachtung der Anordnungen besorgt
zu sein, damit Bestrafungen vermieden werden.

§ 3

Die Bürgersteige müssen im Winter stets sorg-
fältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee oder
Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche
Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßen-
rinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten.
Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wassers
während der Frostzeit ist untersagt.

§ 4

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem
Abgang des Schnee, sowie bei abgehendem Frost-
wetter müssen die Straßenrinnen - Gassen und
sonstige Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden
daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden
Bestimmungen werden, sofern nicht nach den
Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe
bis zu 9 Mk. — oder im Unvermögensfalle mit
Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Usingen, den 12. Dezember 1916.

Der Magistrat: Bismann.

Für die Weihnachtsfeiertage
empfehle

Suppenhühner
Pfund 3.40 Mk. (Schlachtgewicht)
junge Hähne

Pfund 3.50 Mk. (Schlachtgewicht.)

C. Härth, Usingen.

Empfehle zu den Feiertagen
mein reichhaltiges Lager in

Südweinen

sowie in

Rot- u. Weissweinen

3) **Dr. A. Lötze.**

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zig. Kleinverk. 1,8 Pfg. 1.40

100 " " 3 " 2.—

100 " " 3 " 2.20

100 " " 4,2 " 3.—

100 " " 6,2 " 4.30

ohne jeden Zuschlag f. neue Steuer- und Zollrückzahlung.

prima Qualitäten

Zigarren 75.— bis 200.— M. p. Mille.

GOLDENES Zigarettenfabrik G. m.

HAUS b. H.

COELN, Ehrenstrasse 34.

Telefon A 9068.

Als bestes Speiseöl empfehle
hochfeines filtrierte Öl

(lose)

in kleinen Flaschen und Flaschen.

3) **Dr. A. Loetze.**

Entlaufen ein junger rebhuhnfarbiger
Gahn. Wiederbringer Be-
lohnung. *b.) **Aug. Aderhold.**

Für die Weihnachtsbescherung

der Pflinglinge des Hospitals und der Armen
Stadt erbitten wir uns auch in diesem Jahre
herzlich und dringend Gaben der Liebe. Sammlungs-
Unterzeichneten sind zur Empfangnahme gern bereit.

Usingen, den 26. November 1916.

Frau Landrat v. Bezold.

Frau Delan Bohris.

Frau Lehrer Kreppel.

Frau Dr. Böge.

Frau Fr. Philipp 3r (Hospital).

Frau Steuerinspektor Henning.

Frau Kaufmann Neusch.

Frau Pfarrer Schneider.

Euchtiges Mädchen

für Haus- und Gartenarbeit gesucht

Frau Ph. Hartmann, Usingen

2) Gasthaus „zur Krone“.

Schwarzen Handschuhe
verloren. Abzugeben bei Weininger, Usingen

Dickwurz

treffen noch im Laufe dieser Woche hier ein
und können alsdann an der Bahn hier in
Empfang genommen werden.

Siegm. Lilienstein.

Ziege

Saannenrasse, hörnerlos, 2-jährig, zu kaufen
gesucht. Angebot an

1) Zimmermeister Geller, Bad Homburg.

Leichten Einspanner-Wagen

(am besten neu, auch dürfte er erst fertig vom
Wagner sein), zu kaufen gesucht.

Bürgermeister Zwingel, Rohnstätt.

Alle Sorten

Därme u. Blasen

empfiehlt

Herm. Netz, Darmhandlung

Bad Homburg. Höfstrasse 2.

4b)

Fernsprecher 428.

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp.
Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch
Buch- und Schreibmaterialien-Handlungen).

Raffaenischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1917. Redigiert von B. Wittgen

— 68 S. 4°, geb. — Preis 30 Pf.

Inhalt: Gott zum Gruß! — Genealogie des

Königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung

auf das Jahr 1917. Jahrmärkte-Verzeichnis.

Sein Ungarmädchen, eine Erzählung von

Wittgen. — Mit dem Raffauer Landbarn

Belgien von B. Wittgen. — Die Rottmühle

eine heitere Kriegsgeschichte von R. v. d. G.

— Jungdeutsche dichterische Kriegserzählung.

Kriegsausbruch in Ägypten von Missionar

Noak. — Wie der Gemüsebau zum Segen

kann. — Klaus Brennings Osterurlaub.

Jahresübersicht. — Vermischtes. — Anzeigen.

Wiederverkäufer gesucht!

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbver-

mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen,

sowie Geschäftswagen aller Art, mit

zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.